Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 316

ausgegeben am 24. November 2017

Kundmachung

vom 21. November 2017

des Beschlusses Nr. 97/2016 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 29. April 2016 Zustimmung des Landtags: 28. September 2016¹ Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Januar 2017

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBl. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 97/2016 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 97/2016 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung: gez. *Adrian Hasler* Fürstlicher Regierungschef

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 101/2016

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 97/2016

vom 29. April 2016

zur Änderung von Anhang XVI (Öffentliches Auftragswesen) des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe¹, berichtigt in ABl. L 114 vom 5.5.2015, S. 24, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- Die Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG² ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- 3. Die Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG³ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- 4. Mit der Richtlinie 2014/24/EU wird die Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.

¹ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1.

² ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65.

³ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243.

⁴ ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114.

- Mit der Richtlinie 2014/25/EU wird die Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- Anhang XVI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

Anhang XVI des Abkommens wird einschliesslich der Anlagen 1 bis 14 des genannten Anhangs gemäss dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinien 2014/23/EU, berichtigt in ABl. L 114 vom 5.5.2015, S. 24, 2014/24/EU und 2015/25/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 30. April 2016 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen².

¹ ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1.

² Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 29. April 2016.

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 97/2016 vom 29. April 2016

Anhang XVI (Öffentliches Auftragswesen) des EWR-Abkommens wird einschliesslich der Anlagen 1 bis 14 wie folgt geändert:

Art. 1

In Abs. 1 der Sektoralen Anpassungen werden die Worte "2004/17/EG und 2004/18/EG" durch die Worte "2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU" ersetzt.

Art. 2

Der Text von Nummer 2 (Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) erhält folgende Fassung:

"2. 32014 L 0024: Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65)

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Bezugnahmen auf Art. 107 AEUV sind als Bezugnahmen auf Art. 61 des EWR-Abkommens zu verstehen.
- b) Bezugnahmen auf Art. 346 AEUV sind als Bezugnahmen auf Art. 123 des EWR-Abkommens zu verstehen.
- c) Die Anhänge I, III und XI werden durch die Anlagen 1 bis 3 des vorliegenden Anhangs ergänzt.
- d) In Art. 73 werden die Worte "aus den Verträgen und dieser Richtlinie, die der Gerichtshof der Europäischen Union in einem Verfahren nach Art. 258 AEUV festgestellt hat," durch die Worte "aus dem EWR-Abkommen und dieser Richtlinie, die der EFTA-Gerichtshof in einem Verfahren nach Art. 31 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs festgestellt hat," ersetzt.
- e) Art. 25 findet keine Anwendung.

f) Die Bezugnahmen auf die Übereinkommen der IAO in Anhang X gelten nicht für Liechtenstein. Liechtenstein gewährleistet jedoch die Einhaltung von Standards, die denen gemäss den in Anhang X genannten Übereinkommen der IAO gleichwertig sind."

Art. 3

Der Text von Nummer 4 (Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) erhält folgende Fassung:

"4. 32014 L 0025: Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243)

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Bezugnahmen auf Art. 107 AEUV sind als Bezugnahmen auf Art. 61 des EWR-Abkommens zu verstehen.
- b) Die Art. 43, 85 und 86 finden keine Anwendung.
- c) Bezugnahmen auf Art. 346 AEUV sind als Bezugnahmen auf Art. 123 des EWR-Abkommens zu verstehen.
- d) In Art. 90 werden die Worte "aus den Verträgen und dieser Richtlinie, die der Gerichtshof der Europäischen Union in einem Verfahren nach Art. 258 AEUV festgestellt hat," durch die Worte "aus dem EWR-Abkommen und dieser Richtlinie, die der EFTA-Gerichtshof in einem Verfahren nach Art. 31 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs festgestellt hat," ersetzt.
- e) Die Bezugnahmen auf die Übereinkommen der IAO in Anhang XIV gelten nicht für Liechtenstein. Liechtenstein gewährleistet jedoch die Einhaltung von Standards, die denen gemäss den in Anhang XIV genannten Übereinkommen der IAO gleichwertig sind."

Art. 4

Unter den Nummern 5 (Richtlinie 89/665/EWG des Rates) und 5a (Richtlinie 92/13/EWG des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

"- 32014 L 0023: Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1), berichtigt in ABl. L 114 vom 5.5.2015, S. 24"

Art. 5

Nach Nummer 6e (Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:

"6f. 32014 L 0023: Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1), berichtigt in ABl. L 114 vom 5.5.2015, S. 24.

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Bezugnahmen auf Art. 346 AEUV sind als Bezugnahmen auf Art. 123 des EWR-Abkommens zu verstehen.
- b) Art. 44 Bst. c erhält folgende Fassung:
 - "der EFTA-Gerichtshof entscheidet in einem Verfahren nach Art. 31 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs, dass ein EFTA-Staat gegen eine Verpflichtung aus dem EWR-Abkommen dadurch verstossen hat, dass ein öffentlicher Auftraggeber oder ein Auftraggeber dieses EFTA-Staats die fragliche Konzession unter Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen und aus dieser Richtlinie vergeben hat."
- c) Die Bezugnahmen auf die Übereinkommen der IAO in Anhang X gelten nicht für Liechtenstein. Liechtenstein gewährleistet jedoch die Einhaltung von Standards, die denen gemäss den in Anhang X genannten Übereinkommen der IAO gleichwertig sind."

Art. 6

Die Anlagen 1 bis 14 erhalten folgende Fassung:

Verzeichnisse der zentralen Regierungsbehörden gemäss Art. 2 Nummer 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2014/24/EU

I. In Island

Forsætisráðuneytið	Amt des Premierministers
Atvinnuvega- og nýsköp- unarráðuneytið	Ministerium für Industrie und Innovation
Fjármála- og efnahagsráðuneytið	Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Innanríkisráðuneytið	Ministerium für innere Angelegenheiten
Mennta- og men- ningarmálaráðuneytið	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Umhverfis- og auðlindaráðuneytið	Ministerium für Umwelt und natürliche Ressourcen
Utanríkisráðuneytið	Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
Velferðarráðuneytið	Ministerium für Wohlfahrt

II. In Liechtenstein:

Regierung des Fürstentums Liech-	
tenstein	tenstein

III. In Norwegen:

Statsministerens kontor	Amt des Premierministers
Arbeids- og sosialdepartementet	Ministerium für Arbeit und Soziales
Barne-, likestillings- og inklu- deringsdepartementet	Ministerium für Kinder, Gleichstellung und soziale Inklusion
Finansdepartementet	Finanzministerium
Forsvarsdepartementet	Verteidigungsministerium
Helse- og omsorgsdepartementet	Ministerium für Gesundheit und Pflege
Justis- og beredskapsdepartementet	Ministerium für Justiz und öffent- liche Sicherheit
Klima- og miljødepartementet	Ministerium für Klima und Umwelt
Kommunal- og moderniserings- departementet	Ministerium für Kommunalver- waltung und Modernisierung
Kulturdepartementet	Ministerium für Kultur
Kunnskapsdepartementet	Ministerium für Bildung und Forschung
Landbruks- og matdepartementet	Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung
Nærings- og fiskeridepartementet	Ministerium für Handel, Industrie und Fischerei
Olje- og energidepartementet	Ministerium für Erdöl und Energie
Samferdselsdepartementet	Ministerium für Verkehr und Kommunikation
Utenriksdepartementet	Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Diesen Ministerien unterstellte Ämter und Einrichtungen.

Verzeichnis der in Art. 4 Bst. b der Richtlinie 2014/24/EU genannten Waren betreffend Aufträge von öffentlichen Auftraggebern, die im Bereich der Verteidigung vergeben werden

Island

Liechtenstein

Norwegen

Massgebend für die Zwecke dieser Richtlinie ist allein der Wortlaut von Anhang 4 Nummer 2 des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, auf den sich das folgende indikative Warenverzeichnis stützt:

Kapitel 25: Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement

Kapitel 26: Metallurgische Erze sowie Schlacken und Aschen

Kapitel 27: Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer

Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse

ausgenommen:

ex 27.10 Spezialtreibstoffe

Kapitel 28: Anorganische chemische Erzeugnisse; organische oder anorganische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Metallen der seltenen Erden und Isotopen

ausgenommen:

0	
ex 28.09	Sprengstoffe
ex 28.13	Sprengstoffe
ex 28.14	Tränengase
ex 28.28	Sprengstoffe
ex 28.32	Sprengstoffe
ex 28.39	Sprengstoffe
ex 28.50	toxische Stoffe
ex 28.51	toxische Stoffe
ex 28.54	Sprengstoffe

Kapitel 29:	Organische chemische Erzeugnisse		
	ausgenommen:		
	ex 29.03	Sprengstoffe	
	ex 29.04	Sprengstoffe	
	ex 29.07	Sprengstoffe	
	ex 29.08	Sprengstoffe	
	ex 29.11	Sprengstoffe	
	ex 29.12	Sprengstoffe	
	ex 29.13	toxische Stoffe	
	ex 29.14	toxische Stoffe	
	ex 29.15	toxische Stoffe	
	ex 29.21	toxische Stoffe	
	ex 29.22	toxische Stoffe	
	ex 29.23	toxische Stoffe	
	ex 29.26	Sprengstoffe	
	ex 29.27	toxische Stoffe	
	ex 29.29	Sprengstoffe	
Kapitel 30:	Pharmazeutische Erzeugnisse		
Kapitel 31:	Düngemittel		
Kapitel 32:	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Farben, Anstrichfarben, Lacke und Färbemittel, Kitte, Tinten		
Kapitel 33:	Ätherische perpflege-	Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Kör- oder Schönheitsmittel	
Kapitel 34:	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, "Dentalwachs" und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips		
Kapitel 35:	Eiweisssto	ffe; Klebstoffe; Enzyme	
Kapitel 37:	Erzeugniss Zwecken	e zu fotografischen und kinematografischen	
Kapitel 38:	Verschiede	ne Erzeugnisse der chemischen Industrie	
	ausgenomr	men:	
	ex 38.19	toxische Stoffe	

Kapitel 39:	Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester, künstliche Resinoide und Waren daraus		
	ex 39.03 Sprengstoffe		
Kapitel 40:	Kautschuk (Naturkautschuk, synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren		
	ausgenommen:		
	ex 40.11 kugelsichere Reifen		
Kapitel 41:	Häute und Felle, Leder		
Kapitel 42:	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen		
Kapitel 43:	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus		
Kapitel 44:	Holz, Holzkohle und Holzwaren		
Kapitel 45:	Kork und Korkwaren		
Kapitel 46:	Flechtwaren und Korbmacherwaren		
Kapitel 47:	Ausgangsstoffe für die Papierherstellung		
Kapitel 48:	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe		
Kapitel 49:	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne		
Kapitel 65:	Kopfbedeckungen und Teile davon		
Kapitel 66:	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon		
Kapitel 67:	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschen- haaren		
Kapitel 68:	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen		
Kapitel 69:	Keramische Waren		
Kapitel 70:	Glas und Glaswaren		
Kapitel 71:	Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Fan- tasieschmuck		
Kapitel 73:	Eisen und Stahl und Waren daraus		
Kapitel 74:	Kupfer und Waren daraus		
Kapitel 75:	Nickel und Waren daraus		

Kapitel 76: Aluminium und Waren daraus Kapitel 77: Magnesium, Beryllium und Waren daraus Blei und Waren daraus Kapitel 78: Zink und Waren daraus Kapitel 79: Zinn und Waren daraus Kapitel 80: Kapitel 81: Andere unedle Metalle und Waren daraus Werkzeuge, Schneidewaren und Essbestecke, aus unedlen Kapitel 82: Metallen: Teile davon ausgenommen: ex 82.05 Werkzeuge ex 82.07 Werkzeugteile Verschiedene Waren aus unedlen Metallen Kapitel 83: Kapitel 84: Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon ausgenommen: ex 84.06 Motoren andere Triebwerke ex 84.08 ex 84.45 Maschinen ex 84.53 automatische Datenverarbeitungsmaschinen Teile für Maschinen der Position 84.53 ex 84.55 ex 84.59 Kernreaktoren Kapitel 85: Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren, Teile davon ausgenommen: Telekommunikationsausrüstung ex 85.13 ex 85.15 Sendegeräte Kapitel 86: Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon ausgenommen: ex 86.02 gepanzerte Lokomotiven, elektrisch ex 86.03 andere gepanzerte Lokomotiven gepanzerte Wagen ex 86.05 Werkstattwagen ex 86.06 ex 86.07 Wagen

Kapitel 87: Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon

ausgenommen:

ex 87.01 Zugmaschinen
ex 87.02 Militärfahrzeuge
ex 87.03 Abschleppwagen
ex 87.08 Panzer und andere gepanzerte Fahrzeuge
ex 87.09 Krafträder

ex 87.09 Kraftrader ex 87.14 Anhänger

Kapitel 89: 89 Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen ausgenommen:

ex 89.01A Kriegsschiffe

Kapitel 90: Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile davon:

ausgenommen:

ex 90.05 Ferngläser

ex 90.13 verschiedene Instrumente, Laser

ex 90.14 Entfernungsmesser

ex 90.28 elektrische oder elektronische Messinstrumente

ex 90.11 Mikroskope

ex 90.17 medizinische Instrumente

ex 90.18 Apparate und Geräte für Mechanotherapie

ex 90.19 orthopädische Apparate

ex 90.20 Röntgenapparate und -geräte

Kapitel 91: Uhrmacherwaren

Kapitel 92: Musikinstrumente, Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte oder Bild- und Tonwiedergabegeräte für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte

Kapitel 94: Möbel und Teile davon; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren

ausgenommen:

ex 94.01A Sitze für Luftfahrzeuge

Kapitel 95: Bearbeitete Schnitz- und Formstoffe, Waren aus Schnitz-

und Formstoffen

Kapitel 96: Besen, Bürsten, Pinsel, Puderquasten und Siebwaren

Kapitel 98: Verschiedene Waren

Register gemäss Art. 58 Abs. 2 der Richtlinie 2014/24/EU

- in Island das 'Ríkisskattstjóri'
- in Liechtenstein das 'Gewerberegister' und das 'Handelsregister'
- in Norwegen das "Foretaksregisteret""